Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Deutscher Städtetag | DEUTSCHER LANDKREISTAG | DStGB Deutscher Städte- und Gemeindebund

23.10.2025

Bundesvereinigung
der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern

Wir begrüßen die Absicht des Bürokratieabbaus im Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern und attestieren dem Entwurf gute Vorschläge. Mit aller Deutlichkeit müssen wir jedoch die kurze Frist von 48 Stunden für eine Stellungnahme kritisieren. So kann die von der Bundesregierung immer wieder betonte gute Zusammenarbeit mit den Kommunen nicht funktionieren. Eine Rückkopplung mit unseren Mitgliedsverbänden und Kommunen war in der Kürze nicht möglich. Eine Einbringung der Erfahrung aus der Praxis ist somit nicht gegeben und wird damit dem Gesetzesvorhaben fehlen.

Insgesamt erwarten wir, dass die Bemühungen zum Abbau von Bürokratie an diesen Punkten nicht stehenbleiben. Sinnvoll erscheinen umfassendere und grundlegendere Änderungen, etwa mit Blick auf die Schriftformerfordernisse. Wir regen erneut eine Änderung der Norm in §3a, Abs.1 VwVfG mit dem Ziel an, für die Übermittlung von Dokumenten ausschließlich die elektronische Form vorzusehen. Bei weiterhin notwendiger Schriftform sollte diese als Ausnahmefall begründet werden. Gleiches gilt für eine rasche Umsetzung des „digital only“-Prinzips, um die bestehenden Doppelstrukturen aus analogen und digitalen Prozessen aufzulösen.

Über die Ansätze der angestrebten Gesetzesänderungen hinaus möchten wir gerne noch folgende Überlegungen in die Diskussion einbringen: In der Praxis führen die derzeit geltenden Datenschutzbestimmungen und deren oftmals unterschiedliche Auslegung zu Hemmnissen, u. a. bei der Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben. Uns ist daher wichtig zu betonen, dass auch in der Auslegung des Datenschutzrechts eine pragmatische Herangehensweise und der Abbau von Hürden angezeigt ist. Besonders im Zusammenhang mit der zunehmenden Digitalisierung, die nur durch ein großes Maß an Standardisierung flächendeckend möglich sein wird, möchten wir anregen, über eine Vereinheitlichung des Datenschutzrechtes aller Bundesländer und die Aufgaben der Landesdatenschutzbeauftragten nachzudenken. Es ist nicht zeitgemäß, wenn der Einsatz von Arbeitsgrundlagen, bspw. von Programmen und Techniken, in verschiedenen Bundesländern unterschiedlich bewertet wird. Erste Schritte in diese Richtung auf Bundesebene erkennen wir nun in diesem Gesetz und fragen uns, ob man im oben beschriebenen Sinne nicht noch weiter gehen könnte.

Zu einigen Punkten möchten wir uns dennoch kurz äußern:

Artikel 1: Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
Grundsätzlich begrüßen wir alle Ansätze, die zur Verbesserung der Qualität der Antragsunterlagen sowie zur Digitalisierung der Verfahren beitragen und dadurch eine Beschleunigung der Verfahren ermöglichen.

§ 25 a) Abs. 1 VwVfG-E sieht die Einführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Dazu heißt es „Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann, die von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit bei der Planung bereits frühzeitig vor Stellung des Antrags unterrichtet."

Es bleibt offen, wie das behördliche „Hinwirken" auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung praktisch umgesetzt werden soll. Sofern bereits ein formloser Hinweis als Erfüllung der Vorgabe genügt, dürfte der tatsächliche Regelungsbedarf begrenzt sein. Zumal stellt erst die Gesetzesbegründung klar, dass die Regelung des § 25 Abs. 1 VwVfG-E als Soll-Vorschrift zu verstehen ist. Dies ist u.E. auch im Normtext selbst klarzustellen. Eine unmittelbare Verpflichtung des Vorhabenträgers könnte in diesem Zusammenhang zielgerichteter und praxistauglicher sein.

Weiterhin geht die Gesetzesbegründung davon aus, dass mit einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung auch der Antrag des Vorhabenträgers optimiert wird. In der Praxis wird allerdings häufig festgestellt, dass Antragsunterlagen – selbst nach einer Antragskonferenz, die alle Stakeholder noch vor Antragstellung einbindet – häufig unvollständig sind. Als Ursachen werden unter anderem die Überlastung von Ingenieurbüros, fehlendes Wissen über Verfahrensabläufe sowie Ungenauigkeiten bei der Bearbeitung der Unterlagen genannt.[1] Vor diesem Hintergrund ist vorsichtig zu bewerten, in welchem Umfang die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung dazu beitragen kann, bestehende Defizite zu kompensieren – auch unter Berücksichtigung der begrüßenswerten Möglichkeit, die dort gewonnenen Erkenntnisse im weiteren Verfahren zu nutzen.

Darüber hinaus erscheint der tatsächliche Mehrwert einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bei komplexen Vorhaben mit potenziell erheblichen Auswirkungen zweifelhaft. Eine sachgerechte Beteiligung dürfte in der Regel erst dann möglich und sinnvoll sein, wenn die Ausgestaltung des Vorhabens hinreichend konkretisiert ist – in der Praxis also regelmäßig erst kurz vor Antragstellung. Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden Rechtsrahmens stellt sich die Frage, ob der Nutzen einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung – insbesondere bei noch nicht hinreichend konkretisierten Vorhabeninhalten – den damit verbundenen zusätzlichen Aufwand tatsächlich überwiegt.

Zudem ist der Begriff „nicht nur unwesentliche Auswirkungen" rechtlich unbestimmt und eröffnet einen weiten Interpretationsspielraum, der zu Unsicherheiten führen kann.

[1] Statistisches Bundesamt (Destatis) / Nationaler Normenkontrollrat (2025): Schneller zur Anlagengenehmigung – Beschleunigungspotenziale aus Sicht der Vollzugsbehörden, Wiesbaden.

Artikel 3: Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Die Maßnahmen, die besondere Meldepflicht für Seeleute zu streichen, den Umfang des bedingten Sperrvermerks weiter zu begrenzen, die elektronische Prozessabwicklung in den Meldebehörden zu stärken und die Datenübermittlung an Adressbuchverlage zu streichen ist ausdrücklich zu begrüßen. Wir stimmen auch dem überwiegenden Teil der Gesetzesbegründung zu.

Obgleich wir die Verkleinerung des Anwendungsgebiets des bedingten Sperrvermerks begrüßen, so sehen wir hier noch deutlich weitreichendere Möglichkeiten des Bürokratieabbaus. Aus Sicht der Meldeämter bedeutet der bedingte Sperrvermerk einen hohen Verwaltungsaufwand. Zudem profitieren nicht alle Personen, für den dieser erteilt wird, von diesem. Für einige kann er sogar zu Komplikationen beispielsweise beim Abschluss eines Mobilfunkvertrags führen. Wir möchten deswegen darum bitten, diesen Punkt in einem neuen Verfahren mit ordentlichen Fristen wieder aufzugreifen, um eine weitere Optimierung zu erreichen.

Darüber hinaus ist dem Entwurf anzusehen, dass eine komplette Streichung des bedingten Sperrvermerks geplant war. Da diese nun nicht umgesetzt wird, muss der Entwurf noch angepasst werden.

Artikel 4: Änderung des De-Mail-Gesetzes

Wir begrüßen die im Gesetzentwurf vorgesehene vollständige Aufhebung des De-Mail-Gesetzes als konsequenten und überfälligen Schritt zur Entbürokratisierung und Modernisierung der elektronischen Verwaltungskommunikation.

Die De-Mail hat sich in der kommunalen Praxis nicht bewährt. Mit dem Ausstieg der Deutschen Telekom aus dem Betrieb der DE-Mail und dem erzwungenen Providerwechsel zu 1&1 oder Mentana, stellen sich viele Kommunen – vor dem Hintergrund der sehr geringen Nutzung – die Frage, warum noch eine gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung der De-Mail besteht. Zumal Evaluationsberichte des Bundesrechnungshofes die Abschaffung nahelegen, da auch beim Bund die Nutzerzahlen äußerst gering ausfallen. Dazu kommen mit dem OZG neue Möglichkeiten der Kommunikation mit den Behörden hinzu. Weiterhin bindet das Erfordernis auf allen Ebenen unnötig Ressourcen. Im Rahmen der Migration zu 1&1 gab es darüber hinaus große Probleme, wodurch die Postfachmigration nicht rechtzeitig vollzogen werden konnte. Auch ist unklar, wie lange die Anbieter die Dienstleistungen aufrechterhalten. . Aus kommunaler Sicht ist es daher folgerichtig, die gesetzliche Grundlage der De-Mail vollständig aufzuheben und gleichzeitig sicherzustellen, dass auch verbleibende Verweisungen in Fachgesetzen (z. B. AO, SGB I, BZustG) zeitnah angepasst werden. Nur so kann Rechtssicherheit für Behörden und Kommunen geschaffen und der Umstieg auf moderne, europarechtskonforme Kommunikationslösungen (z. B. nach eIDAS 2.0) zügig vollzogen werden.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände unterstützt ausdrücklich das Ziel, redundante Strukturen abzubauen und die elektronische Kommunikation im öffentlichen Sektor auf zukunftsfähige, interoperable Standards auszurichten.

Artikel 7: Änderung des Asylgesetzes, hier: Angaben zum jährlichen Erfüllungsaufwand

Etwas erstaunt hat uns die in der Begründung des Gesetzentwurfs angegebene Zahl zu den Einsparpotenzialen. In der Tabelle auf Seite 35 unter der Überschrift *„Änderung des Asylgesetzes“* wird eine „Summe (in Tsd. Euro): -15.627“ genannt. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt und nicht um einen Betrag in Millionenhöhe, zumal es sich bei der zu streichenden Regelung lediglich um einen Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag handelt, der alle zwei Jahres vorgelegt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
Deutscher Städtetag

Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
Deutscher Landkreistag

Alexander Handschuh
Beigeordneter
Deutscher Städte- und Gemeindebund